

Antrag 52/I/2021

Jusos Brandenburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme mit Änderungen (Konsens)

Ablösung der Staatsleistungen – Verfassungsauftrag nach über 100 Jahren erfüllen!

1 Wir bekennen uns zum Verfas-
2 sungsauftrag, die Ablösung von
3 Staatsleistungen an die Evangeli-
4 sche und Katholische Kirche vor-
5 anzutreiben und wirken bei der
6 Gestaltung dieser Vision uneinge-
7 schränkt mit. Im Bewusstsein ver-
8 gangener gemeinsamer und von
9 den Kirchen anerkannter Initia-
10 tiven von FDP, DIE LINKE und
11 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 19.
12 Deutschen Bundestages sind wir
13 gewillt:

14 1. die Abgeordneten der SPD-
15 Bundestagsfraktion aus
16 dem Land Brandenburg
17 dazu aufzufordern, den, im
18 19. Deutschen Bundestag
19 eingebrachten, Entwurf
20 eines Grundsatzegeset-
21 zes zur Sicherstellung der
22 Ablösung der Staatsleis-
23 tungen gemäß Artikel 140
24 Grundgesetz in Verbindung
25 mit Artikel 138 Absatz 1
26 Satz 2 WRV der Fraktionen
27 der FDP, DIE LINKE und

28 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
29 (Bundestagsdrucksachen
30 19/19273) aufzugreifen,
31 neu zu denken und durch-
32 zusetzen.

33 2. sofern das Anliegen der-
34 weil nicht durch den Deut-
35 schen Bundestag verfolgt
36 werden kann, zu erreichen,
37 dass das Land Brandenburg
38 ein Grundsatzgesetz erar-
39 beitet und über den Bun-
40 desrat gemäß Artikel 76 Ab-
41 satz 3 Grundgesetz ordent-
42 lich einbringt.

43 Die SPD Brandenburg bekennt
44 sich zu den zweckungebundenen
45 Leistungen an die jüdischen Ge-
46 meinden, die durch das Grund-
47 sätzegesetz nicht abgelöst wer-
48 den, in Verantwortung vor der
49 Geschichte und der gesellschaftli-
50 chen Verpflichtung, die jüdischen
51 Einrichtungen und Verbände in
52 Stadt und Land zu fördern, zu er-
53 halten sowie zu schützen.

54

55 **Begründung**

56 **Defintion**

57 Unter Staatsleistungen sind je-
58 ne „vermögenswerte Leistungen“
59 zu verstehen, die der Staat den
60 „Religionsgesellschaften“ in Form
61 der katholischen und evangeli-

62 schen Kirche „zur Bestreitung des
63 Unterhalts als Ausgleich“ ohne
64 Zweckbindung „erbringt“. Hier-
65 von sind Subventionen klar zu
66 trennen, sodass Zahlungen des
67 Staates zur Unterstützung kon-
68 fessioneller und Bekenntnis ge-
69 bundener Einrichtungen (kirchli-
70 che Kitas, Schulen, Krankenhäu-
71 ser usw.) sowie Finanzierungen
72 zum Denkmalschutz nicht unter
73 die Staatsleistungen fallen. Viel-
74 mehr sind Staatsleistungen nur
75 dann anzunehmen, wenn es sich
76 um solche Darbietungen handelt,
77 die der Entschädigung von histo-
78 risch bedingten „Kirchengutsent-
79 ziehungen“ dient.

80 Die zweckungebundenen Leis-
81 tungen an die jüdischen Ge-
82 meinden sind, in Anbetracht
83 der historischen Verantwortung,
84 dem Telos der Norm sowie
85 der Intention des historischen
86 Verfassungsgebers, von dieser
87 Definition und diesem Vorhaben
88 nicht tangiert. Es ist und bleibt
89 Pflicht des Staates die jüdischen
90 Gemeinden zu unterstützen, zu
91 fördern und zu sichern. Eine
92 Abkehr hiervon ist mit den sozi-
93 aldemokratischen Werten nicht
94 vereinbar.

95 **Herkunft der Staatsleistungs-**

96 pflicht

97 Ursprung der Staatsleistungen
98 finden sich im Westphälischen
99 Frieden von 1648 und dem
100 Reichsdeputiertenhauptschluss
101 von 1803. In diesen Fällen han-
102 delt es sich um Landabgaben der
103 Kirchen an die Fürsten. Im Zu-
104 sammenhang damit haben sich
105 beide Seiten darauf verständigt
106 in unbestimmter Summe und auf
107 unbestimmte Zeit, Leistungen in
108 Form von Geldzahlungen oder
109 sachbezogenen Übergaben den
110 Evangelischen und Katholischen
111 Kirchen zu entrichten, damit
112 der, durch die Landabgabe ver-
113 ursachte, entgangene Gewinn,
114 Ausgleich findet. Hinzukommend
115 wurden über die Jahre auch
116 mündliche und gewohnheits-
117 rechtliche Absprachen getroffen,
118 die Ansprüche auf Staatsleistun-
119 gen bis heute begründen.

120 Verfassungsauftrag

121 1919 kam die verfassungsge-
122 bende Weimarer Nationalver-
123 sammlung zu dem Entschluss,
124 die Staatsleistungen abzulösen
125 (Artikel 138 Absatz 1 WRV), um
126 eine Säkularisierung des Finanz-
127 geflechts von Staat und Kirche
128 zu erwirken. Art. 173 WRV sah
129 als Übergangsvorschrift vor, dass

130 alle anspruchsbegründenden
131 Gesetze, Verträge oder beson-
132 deren Rechtstitel fortbestehen,
133 bis das „Reich“ Grundsätze für
134 die Länder zu einer etwaigen
135 Ablösegesetzgebung erlassen
136 hat. In der Zeit der Weima-
137 rer Republik kam jedoch der
138 Reichsgesetzgeber diesem Ver-
139 fassungsauftrag nicht nach. 1949
140 hat sich die SPD-Fraktion im
141 parlamentarischen Rat entgegen
142 der Ideen des konservativen La-
143 gers durchsetzen und in Art. 140
144 Grundgesetz die Ablösungsfrage
145 inkorporieren können. Seitdem
146 ist auch der Bundestag diesem
147 Verfassungsauftrag ebenfalls
148 nicht nachgekommen.

149 **Folgen und Auswirkungen**

150 *Für die Länder*

151 Infolge dessen zahlten erst die
152 Fürsten und nun die Länder die
153 über 200 Jahre alten Staatsleis-
154 tungen bis heute. In den letzten
155 fünf Jahren hat das Land Bran-
156 denburg mehr als ca. 58 Millio-
157 nen Euro an die Evangelische Kir-
158 che und mehr als ca. 7 Millionen
159 an die Katholische Kirche aus all-
160 gemeinen Steuergeldern gezahlt.
161 Im Bund umfasst das Gesamtvo-
162 lumen insgesamt ca. 540 Millio-
163 nen Euro jährlich. Diese Leistun-

164 gen beruhen meist auf Staatsver-
165 trägen, die die jeweiligen offenen
166 Forderungen von vor 1919 allge-
167 mein klären und teilweise ihre
168 Verwendung regeln. Diese Staats-
169 verträge sind jedoch nicht auf
170 unbestimmte Dauer geschlossen.
171 Sie müssen aller fünf bis sie-
172 ben Jahre ihrem Inhalt nach neu
173 verhandelt werden. Jedoch kann
174 hierüber keine Ablösung vollzo-
175 gen werden. Die offenen Forde-
176 rungen bestehen weiterhin. Ei-
177 ne Änderung dessen ist ohne Er-
178 füllung des Verfassungsauftrags
179 nicht möglich.

180 *Für die Kirchen*

181 Es kann hierbei berechtigt ent-
182 gegnet werden, dass die Kirchen
183 auf diese Staatsleistungen ange-
184 wiesen seien. Jedoch muss an die-
185 ser Stelle beispielsweise erwähnt
186 werden, dass bei der EKD sich
187 der Anteil an den Einnahmen in
188 Form solcher staatlichen Leistun-
189 gen lediglich auf 2,2 % der Ge-
190 samteinnahmen belief. Für die
191 Katholische Kirche kann hinge-
192 gen leider keine Erhebung ge-
193 macht werden. Es liegen in die-
194 sem Fall keine Daten vor. Doch
195 mit Blick auf die sonstigen Ein-
196 nahmen durch Kirchensteuern ist
197 davon auszugehen, dass auch für

198 die Katholische Kirche der Anteil
199 an Staatsleistungen ähnlich ge-
200 ring ist. Hier wird deutlich, dass
201 der Erlass eines Grundsätzege-
202 setzes des Bundes keine erheb-
203 lichen Gefahren für die Finanzie-
204 rung der Kirchen mit sich bringt.

205 **Reaktionen der Kirchen**

206 Darüber hinaus sind sich die Ver-
207 tretenden der christlichen Kir-
208 chen weitgehend einig, dass man
209 auf die Staatsleistungen verzich-
210 ten könnte. So sagte Martin Dutz-
211 mann („Botschafter“ der Evan-
212 gelischen Kirche) dem Deutsch-
213 landfunk: „Die Anfragen an die-
214 se Form kirchlicher Finanzierung
215 [...] (werden immer) deutlicher
216 [...] und wir (geraten) immer wie-
217 der in Rechtfertigungszwänge [...]
218 Und das wären wir dann los.“
219 Auch der pensionierte Papst Be-
220 nedikt XVI. verlautbarte, dass er
221 sich eine Trennung der Kirche
222 von der Abhängigkeit des Staates
223 wünschen würde: „Die Säkulari-
224 sierungen – sei es die Enteignung
225 von Kirchengütern, sei es die
226 Streichung von Privilegien oder
227 ähnliches – bedeuteten nämlich
228 jedesmal eine tiefgreifende Ent-
229 weltlichung der Kirche, die sich
230 dabei gleichsam ihres weltlichen
231 Reichtums entblößt und wieder

232 ganz ihre weltliche Armut an-
233 nimmt. Damit teilt sie das Schick-
234 sal des Stammes Levi, der nach
235 dem Bericht des Alten Testamen-
236 tes als einziger Stamm in Isra-
237 el kein eigenes Erbland besaß,
238 sondern allein Gott selbst, sein
239 Wort und seine Zeichen als sei-
240 nen Losanteil gezogen hatte. Mit
241 ihm teilte sie in jenen geschicht-
242 lichen Momenten den Anspruch
243 einer Armut, die sich zur Welt
244 geöffnet hat, um sich von ihren
245 materiellen Bindungen zu lösen,
246 und so wurde auch ihr missio-
247 narisches Handeln wieder glaub-
248 haft. In Bewusstsein dessen ste-
249 hen die Kirchen in Deutschland
250 einer Diskussion über die Ablö-
251 sung der Staatsleistungen auf-
252 geschlossen gegenüber. Die EKD
253 ließ sogar offen auf ihrem Inter-
254 netauftritt verlautbaren, dass sie
255 eine Ablösung der Staatsleistun-
256 gen begrüße.

257 **Ausblick**

258 Abschließend muss festgestellt
259 werden, dass die Länder mit Ein-
260 sparung der Staatsleistungen an
261 die evangelische und katholische
262 Kirche, die zur Verfügung stehen-
263 den Gelder hätte besser einset-
264 zen können für Investitionen in
265 Bildung, Verkehr und Mehrausga-

266 ben der Covid19-Pandemie. Zwar
267 beträgt der Anteil an den im Jahr
268 2019 gezahlten Staatsleistungen
269 in Brandenburg weniger als 0,4
270 % des Gesamthaushalts - Jedoch
271 könnten dadurch andere Projek-
272 te und Initiativen sowie Bauvor-
273 haben als auch sonstige Maßnah-
274 men geschaffen oder gefördert
275 werden. Daher braucht es für die
276 Zukunft zwingend eine Verände-
277 rung, damit diese Staatsleistun-
278 gen aus dem 17. und 19. Jahrhun-
279 dert endlich abgewickeln werden
280 können. Dies schafft nicht nur
281 zusätzlichen Finanzierungsspiel-
282 raum, sondern vielmehr auch
283 Rechtssicherheit. Mithin ist es
284 wichtig und förderlich ein Bun-
285 desgesetz, welches die Grundsät-
286 ze der Ablösung festschreibt, zu
287 unterstützen oder in die Wege zu
288 leiten, damit nach über 100 Jah-
289 ren der Verfassungsauftrag end-
290 lich und abschließend wahrge-
291 nommen werden kann.

292